

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MESS-, PRÜF- UND KALIBRIERDIENSTLEISTUNGEN DES AKKREDITIERTEN PRÜF- UND KALIBRIERLABOR DER DIAMOND AG

1. Anwendungsbereich und Geltung

- ▶ Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Mess-/Prüf-/Kalibrierdienstleistungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Erbringung von Mess-, Prüf- oder Kalibrierdienstleistungen durch das entsprechend akkreditierte Labor der Diamond AG, CH - 6616 Losone.

Diese sind spezifisch für Labortätigkeiten wie Messungen, Prüfungen und Kalibrierungen und ergänzen die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die der Auftraggeber erhält und die für alles gelten, was nicht von den vorstehenden AGB vorgesehen ist. Abweichende besondere schriftlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die vorstehenden AGB regeln auch etwaige Zusatzaufträge des Auftraggebers.

2. Vertragsbestandteile und Prioritätsreihenfolge

- ▶ Folgende Dokumentation bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages in folgender Prioritätsreihenfolge:
 - a. Auftragsbestätigung der Diamond AG;
 - b. Offerte der Diamond AG, inkl. Beilagen;
 - c. Allfällige besonderen, schriftlichen, zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen;
 - d. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mess-/Prüf- und Kalibrierdienstleistungen (AGB);
 - e. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Diamond AG.

Wenn eine Dokumentation aus mehreren Dokumenten besteht, gilt bei Abweichungen zwischen den einzelnen Dokumenten das letzte.

3. Ausführung im Allgemeinen

- ▶ Bei der Laborausführung von Mess- und Prüftätigkeiten von Glasfaserkomponenten bzw. von Kalibrierung von Glasfasermessgeräten ist die Verwendung von Standardmessadaptern oder Standardfixiervorrichtungen oder nach Absprache mit dem Auftraggeber eigens entwickelten Fixiervorrichtungen unerlässlich.

Für die Durchführung von Messungen und Prüfungen von Glasfaserkomponenten werden diese Adapter und Fixiervorrichtungen mechanisch an die dem Labor gelieferten Prüflinge gekoppelt und es ist daher nicht auszuschliessen, dass durch diese mechanische Kopplung leichte ästhetische Mängel an der Oberfläche der entsprechenden Prüflinge auftreten können.

In diesem Fall werden diese geringfügigen Mängel nach "Best Practice Rules" bewertet und nur dann dokumentiert, wenn sie von Diamond AG in Bezug auf die Funktionalität der Prüflinge als bedeutend angesehen werden; ansonsten gelten sie als irrelevant. In keinem Fall kann von Diamond AG Schadensersatzforderung verlangt werden.

Für die Ausführung von Kalibrierungen von Glasfasermessgeräten werden gewöhnlich, wenn nötig, Messadapter verwendet, die von den Geräteherstellern vorgeschrieben und daher mit den entsprechenden Geräten kompatibel sind.

Bei der Kalibrierung von Glasfasermessgeräten beschränkt sich das Labor auf die sichtbare Vorprüfung der optischen Oberflächen und deren allfällige Reinigung mit spezieller Reinigungsmitteln, sowie auf die Überprüfung, dass keine Mängel oder Fehlfunktionen vorliegen, welche die Kalibrierung des betreffenden Gerätes beeinträchtigen könnten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MESS-, PRÜF- UND KALIBRIERDIENSTLEISTUNGEN DES AKKREDITIERTEN PRÜF- UND KALIBRIERLABOR DER DIAMOND AG

4. Umweltsimulationsprüfungen

- ▶ Beim Laborauftrag können langfristige (klimatische oder mechanische) Umweltsimulationsprüfungen vorgesehen werden, während denen das Auftreten einer unvorhersehbaren Unterbrechung nicht ausgeschlossen werden kann.

Sofern vom Auftraggeber vor Erhalt des Laborauftrages nicht anders bestimmt, wird die Prüfung für die verbleibende, ursprünglich geplante Zeit, beginnend mit dem Stand zum Zeitpunkt der Unterbrechung, abgeschlossen, ohne erneut von vorne zu beginnen.

In diesem Fall bleibt die ursprünglich vorgesehene Lieferfrist der Ergebnisse während der für diese Unterbrechung erforderlichen Zeit ausgesetzt, ohne dass der Auftraggeber diesbezüglich Ansprüche geltend machen kann.

5. Anweisungen und Zusammenarbeit

- ▶ Anweisungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Anweisungen und Mitteilungen per Fax oder E-Mail werden nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Dokuments akzeptiert.

Andere Empfehlungen und Vorschläge des Auftraggebers gelten nicht als Anweisungen und sind für Diamond AG nicht bindend. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Unterlagen und Informationen, die für die ordnungsgemässe Verwendung des von ihm zur Verfügung gestellten Materials (Prüflinge und/oder Messgeräte) erforderlich sind, unverzüglich und vollständig an Diamond AG zu übermitteln.

Bei Fehlen dessen ist Diamond AG nicht verpflichtet, ihre Leistungen zu erbringen und kann vom Vertrag zurücktreten und alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Rechnung stellen.

6. Rechte an geistigem Eigentum

- ▶ Ein Auftrag zur Durchführung von Labortätigkeiten stellt in keiner Weise und für keine der involvierten Parteien eine Konzession für den Erwerb von Rechten an geistigem Eigentum, Know-how, Patenten oder Urheberrechten der jeweils anderen Partei dar.

In Abweichung des oben stehenden werden Kenntnisse, die bei der Ausführung des dem Labor übertragenen Auftrags entstehen und/oder erworben werden und Gegenstand von Rechten an geistigem Eigentum werden könnten, als ausschliessliches Eigentum von Diamond AG angesehen.

7. Vertraulichkeitsvereinbarung für Informationen, die sich aus der Durchführung von Laboraufträgen für Dritte ergeben

- ▶ Gemäss ISO-Norm 17025:2017, die die allgemeinen Anforderungen und Kompetenzen von Prüf- und Kalibrierlabors regelt, gelten alle Ergebnisse, die sich aus der Durchführung der Labortätigkeiten aufgrund eines Auftrags für einen externen Auftraggeber ergeben, für beide Parteien als vertraulich.

Alle Personen, die im Auftrag des Labors handeln, auch wenn sie zu anderen Unternehmenseinheiten gehören, müssen die vorstehenden Vertraulichkeitsbestimmungen einhalten.

Die Notwendigkeit, für Prüfungen, die nicht vom Labor selbst durchgeführt werden können, auf einen externen Dienstleister zurückzugreifen, wird dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragsdefinition im Detail mitgeteilt.

Sofern der Auftraggeber dies nicht sofort ausdrücklich beanstandet, gilt die Nutzung eines externen Dienstleisters als vom Auftraggeber akzeptiert, welcher sich verpflichtet, diesen, wie von Diamond AG in Rechnung gestellt, zu bezahlen.

In diesem Fall stellt das Labor sicher, dass nur die zur Durchführung dieser Prüfung notwendigen Informationen, in Übereinstimmung mit der vorstehenden Vertraulichkeitsvereinbarung, offengelegt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MESS-, PRÜF- UND KALIBRIERDIENSTLEISTUNGEN DES AKKREDITIERTEN PRÜF- UND KALIBRIERLABOR DER DIAMOND AG

Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Labortätigkeiten zu einem bestimmten Auftrag kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.

Diamond AG behält sich das Recht vor, erfasste Informationen intern zu nutzen, jedoch ohne deren Herkunft bekannt zu geben, um ihre eigenen Produkte oder Verfahren zu verbessern.

Wünscht der Auftraggeber eine höhere Geheimhaltungsstufe, hat er dies zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich anzugeben.

Zum Zeitpunkt der Beauftragung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Labor schriftlich zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Informationen und Ergebnisse der von der Beauftragung betroffenen Prüfungen zu veröffentlichen, oder wenn er beabsichtigt, diese in rechtlichen Verfahren zu verwenden. Andernfalls können Ergebnisse und Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in jedem Fall, die aufgrund des Auftrages erhaltenen Informationen so zu nutzen, dass das Labor und Diamond AG in keiner Weise geschädigt werden, insbesondere was deren Image und Ansehen betrifft.

Das Labor verpflichtet sich, die Kontrolle über die Zugänglichkeit dieser Informationen während des gesamten obligatorischen Archivierungszeitraums aufrechtzuerhalten. Das Labor kann jedoch beschliessen, die Archivierungszeit dieser Informationen zu verlängern und weiterhin die Kontrolle über ihre Zugänglichkeit zu garantieren. Nach Abschluss der Archivierung müssen die Informationen sicher gelöscht werden.

8. Datenschutz

- ▶ Die Parteien verpflichten sich, einen angemessenen Datenschutz gemäss den in der Schweiz geltenden Bestimmungen zu gewährleisten. Insbesondere verpflichten sie sich, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten wirksam gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind.

Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck können Personendaten, sofern gesetzlich zulässig, auch an ein anderes Unternehmen der Diamond Gruppe sowie an Geschäftspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden.

Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf die anderen an der Vertragsabwicklung beteiligten externen Partner.